

wurde¹⁾, eine Herzogsurkunde und 15 Bischofsurkunden aus Salzburg, Bamberg, Passau und Freising. Neben die Originalüberlieferung tritt der um 1146 angelegte Traditions-Codex und die um 1165 begonnene zweite Fassung der Reichersberger Annalen.

Das Traditionsbuch enthält vorwiegend unselbständige Notizen, daneben Rechtsaufzeichnungen für den Prozeß um Münsteuer; zugleich diente es aber auch als Kopialbuch. Zwölf der im Original erhaltenen Urkunden sind eingetragen; die wichtigsten der Zeit vor Anlage des Codex stehen gleich an dessen Spitze. Es fehlen im wesentlichen solche Stücke, die für Recht und Besitz des Stiftes von geringerer Bedeutung waren²⁾. Anderseits hat das Buch fünf zusätzliche, im Original verlorene Stücke; drei davon sind Mandate an den Passauer Bischof zugunsten Reichersbergs aus der Zeit vor Anlage des Codex; die Originale dürften durch die Begünstigten dem Adressaten vorgelegt worden sein³⁾. Es kennzeichnet die Anlage des Codex, daß man von den zwei Papsturkunden des gleichen Tages (R 24 und 25 vom 8. I. 1142) nur das Mandat über die Zehnten eintrug, das inzwischen durch eine Nachurkunde Eugens III. ersetzte große Privileg aber ausließ. Das Mandat war aber auch den Zisterziensern von Heiligenkreuz wichtig genug, unter dem Lemma *Ex decretis secundi Innocencii Pape de non dandis nec exquirendis decimis a religiosis viris* festgehalten zu werden⁴⁾. Sparsamkeit kennzeichnet auch sonst den Codex: als Eberhard II. von Bamberg 1169 seine Tauschurkunde für Münsteuer von 1154 (R 74) durch eine erweiterte Neuausfertigung (R 159) ersetzte, trug man nur den Zusatz nach, obwohl auch die Pertinenzformel in der neuen Urkunde präzisiert worden war⁵⁾.

¹⁾ Vgl. F. Hausmann, Die Urkunden der Staufer für das Stift Reichersberg, *MIÖG.* 68 (1960) 98—113, bes. S. 100, 103 ff., der allerdings S. 106 Anm. 33 irrt, wenn er meint, daß die Urkunde Friedrichs I. (R 109) erst nachträglich in das Traditionsbuch eingetragen wurde. Schon Mitis (vgl. unten Anm. 5) hat bewiesen, daß Blätter des Codex umgeheftet wurden, wodurch die ursprüngliche chronologische Ordnung gestört ist. — Das Pseudo-Original ist in der folgenden Statistik zu den Originalen gerechnet, weil es an die Stelle des echten trat.

²⁾ Nämlich die Herzogsurkunde R 23, das durch die Nachurkunde ersetzte Papstprivileg R 24, die keinen Grundbesitz betreffende Papsturkunde R 97, die Tauschurkunden R 58 und 73, die Zehntbefreiung R 87 sowie drei weniger wichtige Salzburger Urkunden, R 52, 104, 106.

³⁾ Es sind R 19, 25, 32.

⁴⁾ Cod. Heiligenkreuz 224 (saec. XII) fol. 192r, Schlußblatt einer Handschrift mit dem Matthäus-Kommentar des Hieronymus.

⁵⁾ Vgl. P. Classen, Der Prozeß um Münsteuer und die Regalienlehre Gerhofs von Reichersberg, *ZRG. germ. Abt.* 77 (1960) 324—348, bes. S. 338 ff. —